

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e7f1ed6-6458-3929-af8e-4c301f6bcb5e

Bibliografie

Titel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Amtliche Abkürzung StVC

**Normtyp** Rechtsverordnung

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 9233-2

## § 10 StVO - Einfahren und Anfahren

<sup>1</sup>Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. <sup>2</sup>Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. <sup>3</sup>Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

